

## Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rammingen (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rammingen folgende

### ÄNDERUNGSSATZUNG

#### § 1

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	10 m <sup>3</sup> /h	36,00 €/Jahr,
bis	30 m <sup>3</sup> /h	40,50 €/Jahr,
über	30 m <sup>3</sup> /h	45,00 €/Jahr.

Für Zwischenzähler wird eine Grundgebühr von 15,60 € jährlich festgelegt.

#### § 2

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 0,95 € pro Kubikmeter Abwasser.

#### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Rammingen, den 19. DEZ. 2019



GEMEINDE RAMMINGEN

  
Anton Schwele  
Erster Bürgermeister